

II-530 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X.Gesetzgebungsperiode

15.12.1964

Anfragebeantwortung

des Präsidenten des Nationalrates  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen,  
betreffend die vom Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Percević  
in der Fragestunde des Nationalrates am 10. Dezember 1964 gegebenen  
Antworten.

-.-.-

Die gemäss § 69 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBl.Nr.178/1961, an mich gerichtete Anfrage vom 14. Dezember 1964, in II-529 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X.GP., betreffend vom Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Percević in der Fragestunde des Nationalrates vom 10. Dezember 1964 gegebene Antworten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäss Art. 52 B.-VG. ist der Nationalrat befugt, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Jedes Mitglied des Nationalrates ist weiters befugt, in den Sitzungen des Nationalrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten.

Das die nähere Regelung des Fragerechts normierende Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates trifft die Anordnung, dass schriftliche Anfragen innerhalb von zwei Monaten mündlich oder schriftlich zu beantworten sind oder die Nichtbeantwortung schriftlich zu begründen ist, sowie dass mündliche Anfragen grundsätzlich in der gleichen Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten oder die Gründe für die Ablehnung der Beantwortung bekanntzugeben sind.

Darüber hinaus gibt das Geschäftsordnungsgesetz in seinem § 72 den Abgeordneten die Möglichkeit zur Besprechung einer schriftlichen Anfragebeantwortung oder der schriftlichen Begründung der Nichtbeantwortung. Bei einer solchen Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage oder über die schriftliche Begründung der Nichtbeantwortung kann der Antrag gestellt werden, der Nationalrat nehme die Beantwortung oder die Begründung der Nichtbeantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis.

Über die bereits aufgezählten Formvorschriften hinaus schreibt das Geschäftsordnungsgesetz den Regierungsmitgliedern jedoch nicht vor, in welcher Art und Weise sie eine Anfrage zu beantworten haben, und

II-530

- 2 -

normiert selbst für die nichtbegründete Verweigerung einer Antwort keine ausdrückliche Sanktion. Eine solche könnte, sofern die Voraussetzungen dafür als gegeben erachtet werden, nur in der politischen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat gemäss Art. 74 B.-VG. erblickt werden.

Wie die bestehende Gesetzeslage zeigt, gibt mir weder das Bundes-Verfassungsgesetz noch das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates das Recht, diesbezüglich Anordnungen zu treffen. Es bestehen daher rechtens nur die im vorstehenden bereits ausgeführten Möglichkeiten.

- • - • -